



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert MdB
Platz der Republik
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 1888 682-42 83
FAX +49 (0) 1888 682-44 97
E-MAIL Karl.Diller@bmf.bund.de
TELEX 886645
DATUM 1. April 2008

BETREFF Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Behm u. a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN;
„Fällarbeiten in der Wentorfer Lohe“;
BT-Drucksache 16/8625 vom 14. März 2008

ANLAGEN 5 Mehrabdrucke

GZ **VIII A 1 - FB 3032/08/10031**

DOK 2008/0154825

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die oben genannte Kleine Anfrage wie folgt:

„1. Wie ist der aktuelle Stand in Bezug auf die mögliche Naturschutzerbe-Übertragung der Flächen der Wentorfer Lohe an das Land Schleswig-Holstein?“

Die Liegenschaft „Wentorf“ der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (237 ha; „Wentorfer Lohe“) ist nicht Bestandteil der aktuellen Übertragungsliste „Nationales Naturerbe“, die derzeit ca. 102.000 ha umfasst. Auf Vorschlag des Bundesamtes für Naturschutz und des Landes Schleswig-Holstein befindet sich die Liegenschaft allerdings in dem Flächenpool, aus dem Liegenschaften für die so genannte Nachrückerliste ausgewählt werden. Hieraus werden Flächen dem Nationalen Naturerbe erst dann zugeführt, wenn aus der aktuellen Übertragungsliste Flächen herausgenommen werden und somit Ergänzungsbedarf bestünde.

- „2. Wie bewertet die Bundesregierung die von den Bundesforsten veranlassten umfangreichen Fällungen von alten Buchen und Eichen auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz „Wentorfer Lohe“ (Landkreis Herzogtum Lauenburg) angesichts der im Rahmen der Sicherung des Nationalen Naturerbes möglichen Übertragung dieser bundeseigenen Fläche an das Land Schleswig-Holstein und der Vereinbarung zwischen dem BfN und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, dass die zur Übertragung vorgesehenen Flächen nicht entwertet werden sollen?“

Die angesprochenen Holzeinschlagsarbeiten waren aus Gründen der Verkehrssicherung erforderlich. Da auch das Land Schleswig-Holstein im Vorfeld der Aufnahme der Liegenschaft in die Nachrückerliste neben dem naturschutzfachlichen Entwicklungspotenzial stets auch den Aspekt der Naherholung betont hat, steht die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als Waldeigentümer hier in der Verpflichtung, wegen der starken Erholungsnutzung mit hohem Besucheraufkommen eine besondere Sorgfaltspflicht walten zu lassen, die dem auf einer öffentlichen Verkehrsfläche entspricht. Dies gilt für das Land Schleswig-Holstein als potenziellem Folgeeigentümer in gleicher Weise und ist unabhängig von der Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für Naturschutz und der Bundesanstalt zu sehen, keine den Naturschutzziele entgegen stehenden Nutzungen durchzuführen.

- „3. Wie bewertet die Bundesregierung im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung die Tatsache, dass gerade alte Bäume standortheimischer Arten den besonderen Wert von Wald-Ökosystemen darstellen?“

Der hohe ökologische Wert alter standortheimischer Baumarten für die Waldökosysteme ist unstrittig. Jedoch geht von alten Bäumen oft ein erhöhtes Gefährdungspotenzial hinsichtlich der Verkehrssicherheit aus, welches insbesondere entlang von stark frequentierten Waldwegen in besonderem Maße zu minimieren ist.

- „4. Wie bewertet die Bundesregierung die Vorwürfe der örtlichen Naturschützer, dass die Arbeiten völlig unsachgemäß durchgeführt wurden (zu hoch abgesägte Stubben, zerfetzte Stümpfe, Kahlschläge der Waldränder, mit schwerem Gerät zerstörte Quellbereiche, Entfernen für Insekten wertvoller sonst wenig Ertrag bringender Robinienbestände?“

Die durchgeführten Arbeiten sind mit Vertretern des amtlichen Naturschutzes vor Ort einvernehmlich abgestimmt worden. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein hat der Bundesanstalt bescheinigt, dass die Maßnahmen im Einklang mit den einschlägigen Vorgaben des Naturschutz- und Forstrechtes stehen.

- „5. Warum wurde in diesem Fall entgegen der Vereinbarung zwischen BfN und Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, dass die zur Übertragung vorgesehenen Flächen nicht entwertet werden sollen, massiv in den Bestand eingegriffen?“

Siehe Antwort zu Frage 2.

- „6. Waren bzw. sind die Fällmaßnahmen aus Sicht der Bundesforstverwaltung und aus Sicht der Bundesregierung erforderlich – und damit gerechtfertigt –, um der Verkehrssicherungspflicht gerecht zu werden?“
- „7. Wenn ja, welche Gefahrenquellen sollten mit diesen Fällungen beseitigt werden, und handelt es sich dabei um naturtypische Gefahren oder um unvermutete, untypische Gefahren?“

Die Fragen 6. und 7. werden zusammenfassend beantwortet:

Die Maßnahmen waren erforderlich und gerechtfertigt. Sie waren zugleich geeignet, um Gefahrenquellen wie herabstürzende Totäste, überalterte Weichlaubhölzer und zunehmende Destabilisierung von Bäumen mit Rindenschäden aus der vorangegangenen militärischen Nutzung zu beseitigen. In Anbetracht der durch die hohen Besucherzahlen nicht waldtypischen Verhältnisse spielt es dabei keine Rolle, ob es sich um „naturtypische“ oder „unvermutete, untypische“ Gefahren handelt, da hier die besonderen Maßstäbe einer öffentlichen Verkehrsfläche anzulegen sind.

- „8. Warum wurden die Fällungen als Maßnahmen der Verkehrssicherung begründet, obwohl fast nur gesunde Bäume entnommen wurden?“

Die entnommenen Bäume mögen am Stammfuß nach Fällung einen gesunden Eindruck erweckt haben können, waren aber als Träger starker Totäste als Gefahrenquellen anzusehen. Die in den letzten Jahren entlang der Wege punktuell – oftmals im Zusammenhang mit anderen Waldpflegemaßnahmen – durchgeführten Maßnahmen waren nicht mehr geeignet, die Verkehrssicherheit dauerhaft sicherzustellen. Darüber hinaus wäre eine Beseitigung sämtlicher Totäste mittels Hubsteigereinsatzes auch vom Kostenaufwand nicht vertretbar gewesen.

- „9. Hat es andere Gründe für diese Fällungen gegeben, und wenn ja, welche?“
- „10. Warum sind diese Einschnitte zum Teil als Knickpflege gerechtfertigt worden, obwohl dort keine Knicks vorhanden sind?“

Die Fragen 9. und 10. werden zusammenfassend beantwortet:

Ein Teil der Arbeiten ist in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde als „Knickpflege“ durchgeführt worden. Hierbei handelte es sich nicht um die Pflege intakter Knicks, sondern vielmehr um die Revitalisierung vormals vorhandener „durchgewachsener“ Knicks.

- „11. Warum sind diese Einschläge zum Teil als Auslichtung und Pflegemaßnahmen gerechtfertigt worden, obwohl nach Beobachtungen der örtlichen Naturschützer fast sämtliche Wegränder kahlgeschlagen wurden?“

Siehe Antworten zu den Fragen 2., 6. und 8.

- „12. Welche Dienststelle hat die Entscheidung über die Fällmaßnahmen wann getroffen?“

Die Entscheidung über die Fällmaßnahmen erfolgte im Zuständigkeitsbereich der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Sparte Bundesforst – im Rahmen des Forstwirtschaftsplanes 2008.

- „13. Erfolgten die Fällmaßnahmen mit Billigung der Leitung der Bundesforstverwaltung, und wenn ja, warum?“

Die Maßnahmen erfolgten mit Billigung der Leitung der Sparte Bundesforst der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.

- „14. Ist es zutreffend, dass das Land Schleswig-Holstein zunächst nicht informiert war, und wenn ja, warum wurde das Land als möglicher zukünftiger Eigner nicht informiert?“

Die Maßnahmen erfolgten in vorheriger Abstimmung mit dem Land Schleswig-Holstein.

- „15. Warum wurde die Untere Forstbehörde nicht informiert?“

Die durchgeführten Maßnahmen begründeten keinen forstrechtlichen Anlass, der eine Beteiligung der Unteren Forstbehörde erforderlich gemacht hätte. Die beteiligte Untere Naturschutzbehörde hätte – sofern ein solcher Sachverhalt vorgelegen hätte – darauf hingewiesen. Dies war nicht der Fall.

- „16. Hat die Bundesforstverwaltung die Fällmaßnahmen selbst ausgeführt oder hat sie einen anderen Betrieb mit diesen Arbeiten beauftragt?“

- „17. Sofern sie einen anderen Betrieb mit diesen Arbeiten beauftragt hat, wer hat die Entscheidung darüber getroffen, welche Bäume konkret gefällt werden, und inwieweit standen diesem Betrieb Einnahmen aus dem Holzverkauf zu?“

Die Fragen 16. und 17. werden zusammenfassend beantwortet:

Die Durchführung der Maßnahmen wurde an ein externes Unternehmen vergeben. Die Entscheidung über Art und Umfang der Maßnahmen und somit auch der konkret zu

entnehmenden Bäume oblag den örtlich zuständigen Stellen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.

„18. Warum wurden die Fällungen vorübergehend unterbrochen und dann ab dem 26. Februar 2008 wieder aufgenommen?“

Die unerwartete Reaktion, die die Maßnahmen in der Bevölkerung und der regionalen Presse hervorrief, bewog die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, die Arbeiten vorübergehend zu unterbrechen, um sich vor Ort ein Bild über die vorgetragenen Besorgnisse machen zu können. Nachdem die Ordnungsmäßigkeit der Maßnahmen vor Ort unter Beteiligung der Gemeinden, der Kreisverwaltung und der Unteren Naturschutzbehörde bestätigt werden konnte, wurden die Arbeiten wieder aufgenommen und zu Ende geführt.

„19. Sind die Fällungen beendet, und wenn nein, bis wann werden sie beendet?“

Die Maßnahmen sind mittlerweile abgeschlossen.

„20. In welchem Umfang wird nach Abschluss der Fällungen Holz in welcher Qualität aus der Wentorfer Lohe entnommen worden sein, und mit welchen Erlösen ist zu rechnen und wofür verwendet die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben diese?“

Im Zuge dieser Maßnahmen sind folgende Holzmengen angefallen:

- Waldpflege in Abt. 6a2 ca. 500 Festmeter Nutzholz
- Verkehrssicherung ca. 900 Festmeter Nutzholz
- ca. 2.800 m³ Hackschnitzel

Für die rund 2.800 m³ Hackschnitzel ist eine thermische Verwertung vorgesehen, ca. 750 Festmeter wurden als Stammholz, 650 Festmeter als Industrie-, Pfahl- und Brennholz veräußert. Der von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben erwartete Erlös aus dem Verkauf des Nutzholzes wird von den Aufwendungen in etwa gleicher Höhe kompensiert.

„21. Welchen Vorgaben des Bundesfinanzministeriums unterliegt die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in Bezug auf zu erzielende Erlöse aus dem Holzverkauf?“

„22. Welchen Vorgaben der Leitung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben unterliegt der Geschäftsbereich Bundesforst in Bezug auf zu erzielende Erlöse aus dem Holzverkauf?“

Die Fragen 21. und 22. werden zusammenfassend beantwortet:

Gemäß den Bestimmungen des ‚Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben‘ hat die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ihre Aufgaben nach „kaufmännischen Grundsätzen“ zu erledigen.

„23. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus diesem Vorfall?“

Da der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben kein unsachgemäßes oder gar ordnungswidriges Verhalten vorzuwerfen ist, sind Konsequenzen nicht erforderlich.

„24. Was wird die Bundesregierung unternehmen, um zukünftig im Bereich von Wäldern, die für das Nationale Naturerbe vorgesehen sind, Einschläge zu verhindern und auszuschließen, die in die für den Naturschutz bedeutende Substanz eingreifen?“

„25. Was unternimmt bzw. wird die Bundesregierung unternehmen, um Holzeinschläge, die über das nachhaltige Maß hinausgehen und den naturnahen Charakter der Wälder zerstören, im Bereich der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zu verhindern?“

Die Fragen 24. und 25. werden zusammenfassend beantwortet:

Die Sparte Bundesforst der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben hat sich in Fachkreisen einen Namen in naturnaher Waldbewirtschaftung und naturschutzgerechtem Geländemanagement gemacht. Nicht zuletzt durch ihr vorbildliches und kompetentes Wirken weisen rund 76.000 ha der von ihr betreuten Fläche eine naturschutzfachliche Qualität auf, die unter Anerkennung der Länder und des Bundesamtes für Naturschutz zur Aufnahme in die Übertragungskulisse des „Nationalen Naturerbes“ führten.

Mit freundlichen Grüßen

